

1. Geltungsbereich. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsvorfälle mit unseren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern („Lieferant“), sofern eine Listungs- oder Rahmenvereinbarung nichts anderes vorsieht. Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihrer Einbeziehung – auch bei späteren Geschäften – nicht ausdrücklich widersprechen, außer sie werden schriftlich anerkannt.

2. Angebot und Vertragsschluss. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtungen. Der Lieferant wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber unserer Anfrage ausdrücklich hinweisen und uns Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

Der Vertrag kommt mit Annahme des Lieferantenangebotes durch uns zustande.

3. Termine. Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Die Berechnung von Lieferfristen beginnt mit dem Bestelltag. Lieferhindernisse oder Lieferverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Wird diese Anzeige unterlassen, kann sich der Lieferant nicht auf das Hindernis oder die Verzögerung als Entlastung berufen.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahme und Verpackung. Die Lieferung erfolgt fracht- und spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Die zur Lieferung bestimmten Gegenstände sind vom Lieferanten auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und zu versichern. Umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

Die Ware ist an die von uns angegebene Anschrift zu liefern. Dort geht die Gefahr auf uns über. Wird ausnahmsweise die Abholung beim Lieferanten vereinbart, geht die Gefahr auf uns über, sobald die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an uns übergeben wird. Erfolgt die Lieferung direkt an einen unseren Kunden, ist die Ware nur an den in der Bestellung angegebenen Empfänger zu übergeben und zu dokumentieren. Neben der Versandanzeige ist uns der Nachweis der Übernahme zu übermitteln.

Die vorbehaltlose Annahme der Ware beinhaltet keinen Verzicht auf etwaige Mängelrügen und Einwendungen in Bezug auf Qualität, Menge und Lieferzeitpunkt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Preisreduzierungen bis zur Lieferung sind an uns weiterzugeben.

Preis- und Sortimentsänderungen in den Werkspreislisten des Lieferanten sind uns mindestens 8 Wochen vor ihrem Inkrafttreten in schriftlicher Form bekannt zu geben.

Wir erhalten für jede Lieferung prüffähige und auf Wunsch gesonderte Rechnungen. Die Fälligkeit der Rechnung setzt neben Vorlage der prüfbaren Rechnung die ordnungsgemäße und mangelfreie Lieferung und im Streckengeschäft die Übergabe des Ablieferrachweises voraus. Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung. Rechnungszahlung stellt kein Anerkenntnis der Kaufpreisforderung. Die Rechnungsadresse für alle Leistungen des Auftraggebers lautet wie folgt:

Adressfeld:

BayWa <Gesellschaftsform>

< GLN Betrieb > GLN-Nummer einfügen (= BayWa-Übersicht)

< PLZ > München PLZ-Nummer einfügen (= BayWa-Übersicht)

Zusätzliche Angaben im Belegkopf:

Angabe des Leistungsempfängers (Betrieb/ Abteilung) und Name des jeweiligen Auftraggebers

6. Gewährleistung und Rügepflicht. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

Eine innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung beim Lieferanten eingehende Mangelanzeige gilt noch als rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht entfällt gemäß § 377 HGB, wenn die Ablieferung der Ware nicht bei uns sondern bei einem Dritten erfolgt, insbesondere also bei Streckenlieferungen.

7. Öffentlich-rechtliche Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen Vorschriften und Zulassungs-, Registrierungs-, Informations- und Kennzeichnungspflichten, bezogen auf das Produkt und den Transport (insbesondere gefahrstoff- und gefahrgutrechtliche Gesetze, ProdSG, ElektroG, etc.) zu beachten und einzuhalten. Aktuelle Sicherheitsblätter sind uns ohne gesonderte Aufforderung, insbesondere bei Änderungen, zu übergeben.

8. Gewerblicher Rechtsschutz. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung und/ oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die uns zur Vermeidung und/ oder Beseitigung entstanden sind oder werden.

9. Geschäftsgeheimnisse.

9.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser jederzeitiges Verlangen wieder an den uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Lieferant hat unsere Urheberrechte an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an von uns zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

9.3 Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

9.4 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch uns bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Lieferant dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

9.5 Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Lieferant wird uns die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Lieferanten ein Verlust und/ oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

10. Geltung des BayWa Supplier Code of Conduct. Der Lieferant, erklärt die Einbeziehung und Einhaltung des [Supplier Code of Conduct](https://www.BayWa.com/scoc_de) der BayWa (https://www.BayWa.com/scoc_de), für alle nach diesen Bedingungen geschlossenen Verträge. Er sichert ferner zu, die im Supplier Code of Conduct genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren.

11. Compliance

11.1 Der Lieferant und wir erklären den festen Willen, während der Dauer des Vertrages, sowie darüber hinaus während der gesamten Zeit, in der Geschäftsbeziehungen zueinander bestehen, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten und jeglicher Form von Korruption oder unlauterem Wettbewerb aktiv entgegenzuwirken.

11.2 Insbesondere bestätigt der Lieferant für sich, seine Anteilseigner, für ihn handelnde Personen oder beauftragte Dritte, dass sie weder Angehörigen von öffentlichen Verwaltungen oder sonstigen Amtsträgern, noch Entscheidungsträgern in privatwirtschaftlichen Unternehmen unerlaubt Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren oder selbst solche unerlaubten Vorteile annehmen. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass weder er, noch seine Anteilseigner, noch für ihn handelnde Personen oder beauftragte Dritte, unmittelbar oder mittelbar durch einen Dritten, gegenüber uns oder einem Dritten strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die insbesondere unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder den entsprechend anwendbaren nationalen und internationalen Regelungen (z. B. US Foreign Corrupt Practices Act oder dem UK Bribery Act) fallen.

11.3 Darüber hinaus bekennt sich der Lieferant zu offenen Märkten und einem fairen Wettbewerb und bestätigt für sich, seine Anteilseigner, für ihn handelnde Personen oder beauftragte Dritte, dass sie keine unlauteren Absprachen mit Wettbewerbern, Kunden oder Lieferanten treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs nach den anwendbaren Kartellvorschriften bezwecken oder bewirken.

11.4 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt diesen Vertrag fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, sofern der Lieferant, seine Anteilseigner, für ihn handelnde Personen oder beauftragte Dritte gegen die Regelungen dieser Compliance Klausel verstoßen. Der Lieferant hat uns alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung oder den Rücktritt entstehen. Hierunter fallen insbesondere auch ein ggf. entgangener Gewinn, Rechtsverfolgungs- oder sonstige Abwehrkosten.

11.5 Der Lieferant und wir werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und fairem Wettbewerb unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen oder Verstößen gegen diese Compliance Klausel haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in Zusammenhang stehen.

12. Kartellschaden. Wenn der Lieferant aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat er einen Betrag in Höhe von 15 % des Nettowarenwerts (ohne Umsatzsteuer) der an das Unternehmen gelieferten und in die Abrede einbezogenen Produkte als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Lieferant hat dem Unternehmen bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Lieferant dem Unternehmen mitzuteilen, welche Produkte in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Lieferant nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des Unternehmens wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadensersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Unternehmens bleiben unberührt. Insbesondere bleibt dem Unternehmen der Nachweis eines höheren als des pauschalierten Schadens vorbehalten.

13. Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen.

13.1 Zoll, Warenursprung, Präferenzen

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Zolltarifnummer, den präferenziellen und den nicht-präferenziellen Ursprung der gelieferten Gegenstände spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung mitzuteilen.
- b) Der präferenzielle und der nicht-präferenzielle Ursprung ist anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben nachzuweisen. Wir stellen hierzu einen Vordruck zur Verfügung. Die Erklärung hat für uns unentgeltlich zu erfolgen und muss ausschließlich an die **BayWa AG, Arabellastr. 4, D-81925 München** ausgestellt werden. Das Ursprungsland ist in Form des ISO-Alpha-Codes auszuweisen. Die Gültigkeit der Erklärung beträgt regelmäßig ein Kalenderjahr.
- c) Die Erklärung ist durch den Lieferanten rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, entsprechend den dann jeweils gültigen rechtlichen Verordnungen, auf Aufforderung unverzüglich zu erneuern.
- d) Einzel-Lieferantenerklärungen oder Lieferantenerklärungen auf Handlungspapieren werden nicht akzeptiert.
- e) Änderungen einer ausgestellten Erklärung im angegebenen Gültigkeitszeitraum sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Der Lieferant verpflichtet sich auf unsere Anforderung die Ursprungseigenschaft der gelieferten Waren auf andere Weise unentgeltlich nachzuweisen, wenn die üblichen Unterlagen nicht mehr vorhanden sind (Herstellereklärung o.ä.). Insbesondere kann es aus rechtlichen Nachweisgründen erforderlich sein, dass wir eine Ursprungserklärung, eine IHK-(Langzeit-)Erklärung oder ein vergleichbares Nachweisdokument als Bestätigung für den handelsrechtlichen Ursprung anfordern. Dieses ist ebenfalls – nach Aufforderung – unentgeltlich durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- g) Der Lieferant hat uns mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers hinsichtlich Zölle notwendig sind.
- h) Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer mit unserer Zollabteilung (Zoll & Exportkontrolle) in Verbindung zu setzen.
- i) Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in deutscher oder englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur

nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen:

- nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen des Käufers);
- im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Frachtkosten)
- der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten.

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis "For Customs Purposes Only" erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

Grundsätzlich erfolgt die Importzollanmeldung/ -abfertigung durch die BayWa AG München. Alle erforderlichen Informationen/ Dokumente zur Importzollanmeldung müssen mindestens 24 Stunden vor geplantem Grenzübertritt an den zentralen Zolldienstleister der BayWa AG vorgelegt sein.

13.2 Exportkontrolle.

- a) Sofern gelieferte Güter exportkontrollrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist uns der Lieferant verpflichtet spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung die folgende Informationen zu übermitteln:
 - Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutscher Außenwirtschaftsverordnung und/oder Listennummer nach Anhang I zur EG Dual-Use-Verordnung und/oder Listennummer der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (jeweils aktuelle Fassung)
 Für Güter (Items) die dem US-Recht unterliegen (Export / Re-Export) sind weiterhin folgende Informationen zu übermitteln:
 - Unterliegt das Gut den Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic in Arms Regulations (ITAR)?
 - Die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß EAR bzw. ITAR?
 - War bei einer der vorangegangenen Lieferungen eine sog. „Export Licence“ erforderlich?
 - Sind genehmigungspflichtige Anteile enthalten?
 - Den US Anteil des gelieferten Gutes in Prozent, gemäß CFR 31 Part 734.4. Liegt der US-Anteil bei 10% oder mehr stellt uns der Lieferant die vollständige Dokumentation der De Minimis-Kalkulation zur Verfügung.
- b) Die oben genannten Anforderungen gelten entsprechend für Technologien, Software und Dienstleistungen, die im Zusammenhang zu kontrollierten Gütern stehen. Der Lieferant hat uns alle für einen Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen und Informationen, gemäß der exportkontrollrechtlichen Anforderungen, zur Verfügung zu stellen und einen verantwortlichen Ansprechpartner für Rückfragen bezüglich Klassifizierung und exportkontrollrechtlicher Auskünfte zu benennen.
- c) Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- d) Die Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

14. Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns angegebene Bestimmungsort, für die Zahlung ist Erfüllungsort München.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet keine Anwendung. Im Verkehr mit Kaufleuten ist München Gerichtsstand.